

## **Geheimhaltungsvereinbarung**

zwischen der Firma

**Scheidegg GmbH**

**Systemtechnik**

In Oberwiesen 25

D-88682 Salem

Tel. +49(0)7553-91652-0

Fax +49(0)7553-918478

eMail: [support@scheidegg.com](mailto:support@scheidegg.com)

Internet: [www.scheidegg.com](http://www.scheidegg.com)

- nachfolgend "Systemtechnik" genannt -

und der Firma

-  
-  
-  
-  
-  
-  
-  
-

- nachfolgend "Lieferant" genannt -

### **1. Zweck**

Diese Vereinbarung hat zum einen den Zweck, einen freien Austausch von Informationen zwischen beiden Vertragspartnern zu ermöglichen, um anderen, die Produktions-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie allgemeine geschäftliche Geheimnisse beider Vertragspartner zu schützen.

### **2. Geltungsbereich**

Die Vertragspartnerschließen bezüglich Produktions-, Forschungs-, Entwicklungs- und allgemeine geschäftliche Aktivitäten beider Vertragspartner diese Vereinbarung ab.

### **3. Geschützte Informationen**

Geschützte Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen über Produktions-, Forschungs-, Entwicklungs-, und allgemeine geschäftliche Aktivitäten, die zum Beispiel in Form von Dokumenten mitgeteilt werden oder die Informationen, die gemäß Treu und Glauben als geschützte Informationen angesehen werden müssen. Mündliche Informationen unterliegen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht, falls solche Informationen in engem Sachzusammenhang mit geschützten, schriftlichen oder graphischen Informationen stehen.

### **4. Geheimhaltungsverpflichtung**

Beide Partner verpflichten sich, die jeweils vom anderen Partner erhaltenen, geschützten Informationen geheim zu halten. Von der Geheimhaltungspflicht ist der eine Partner nur entbunden, falls ihr der andere Partner schriftlich und im Voraus hierzu seine Zustimmung erteilt.

Insbesondere ist es den beiden Vertragspartnern untersagt, geschützte Informationen des Vertragspartners dieser Vereinbarung Dritten weiterzugeben.

Die beiden Partner haben die anvertrauten, geschützten Informationen mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

Die beiden Parteien sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Partners und auch nur dann berechtigt, geschützte Informationen an Gesellschaften, Universitätsinstitute, Forschungslabors, Kooperationspartner, Zulieferer und andere Personen, die mit beiden Partnern zusammenarbeiten, weiterzugeben, falls sich diese Informationsempfänger ihrerseits der Geheimhaltungsvereinbarung unterwerfen.

Diese Vereinbarung regelt die gesamte Geheimhaltung zwischen den beiden Partnern. Sie ersetzt alle früher abgeschlossenen Geheimhaltungsverträge über die gleiche Information.

### **5. Nicht geschützte Informationen**

Nicht als „geschützte Informationen“ im Sinne des vorstehenden gelten Informationen, die

- den Partnern bereits bekannt waren zum Zeitpunkt als sie ihnen offengelegt wurden
- den Partnern von Seiten Dritter zugetragen wurden, wobei diese Dritten die Informationen selbst nicht von einem der Partner erhalten haben.
- ohne Zutun von beiden Parteien publiziert oder auf andere Weise öffentlich zugänglich geworden sind.
- von den Partnern oder mit einem der Partner verbundenen Unternehmung unabhängig und ohne Verwendung geschützter Informationen, selbst entwickelt worden sind.

### **6. Dauer der Vereinbarung**

Die Geheimhaltungsvereinbarung bindet die beiden Partner und diejenigen, natürlichen und juristischen Personen, die unter ihrer Kontrolle stehen. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Diese Verpflichtung über die Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit nicht zustande kommt oder beendet ist, außer die Entwicklung ist inzwischen offenkundig, wofür der Interessent die Beweislast trägt. Die Parteien werden Unterlage, die sie jeweils vom anderen im Zusammenhang mit der Entwicklung usw. erhalten haben, nach Bekanntwerden der Offenkundigkeit oder Beendigung des Vertrages über die Zusammenarbeit unverzüglich dem jeweiligen Informationsgeber zurückzugeben. Eventuell erstellte Dateien und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. bei Verkörperung vernichtet.

#### 7. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen diese Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### 8. Gerichtsstand

Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Überlingen, oder das Landgericht Konstanz zuständig.

#### 9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen diese Vertrags rechtsunwirksam sein, oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Systemtechnik

88682 Salem,

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Lieferant

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift